

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache Nr. 1: Andres Fritz, Bau- und Möbelschreinerei
Eigentümer von GB Nr. 102

Dem Einsprecher wurde zugesichert, dass beim Strassenausbau eine neue Mauer vor dem Gebäude Nr. 86 erstellt wird, damit ein Parkplatz angeordnet werden kann. In diesem Gebäude befindet sich ein Spezereiladen, weshalb ein Parkplatz dringend erforderlich ist. Im weiteren wurde zugestanden, dass die Zufahrt zur Werkstatt so gestaltet wird, sodass ein Befahren mit Motorfahrzeugen weiterhin möglich sein wird.

Die Anpassungs- und Entschädigungsfragen bilden jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens, sie wurden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen, welche vor dem Strassenausbau mit dem Einsprecher aufgrund von Detailplänen aufgenommen werden. Herr Andres hat hierauf seine Einsprache zurückgezogen, sie ist als erledigt abzuschreiben.

2. Einsprache Nr. 2: Andres Paul, Posthalter
Eigentümer von GB Nr. 88 und 90

Herr Andres hat seine Einsprache gegen den Auflageplan zurückgezogen, nachdem er sich davon überzeugen liess, dass die Anordnung der Bushaltestellen in unmittelbarer Nähe des Postgebäudes richtig ist. Die Fragen der Entschädigungen sind im Landerwerbsverfahren zu behandeln.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

3. Einsprache Nr. 3: Gebr. Paul und Hans Lysser, Landwirte
Eigentümer von GB Nr. 97

Unter dem Vorbehalt, dass die Anpassungsarbeiten mit den Eigentümern vor dem Strassenausbau anhand von Detailplänen abgesprochen werden, wurde die Einsprache gegen den Plan zurückgezogen; sie ist als erledigt abzuschreiben.

4. Einsprache Nr. 4: Andres-Niederhauser Frieda
Eigentümerin von GB Nr. 97

Wegen des Strassenausbaues muss der Speicher Nr. 22 abgebrochen werden. Ersatz und neuer Standort des Speichers sowie die Entschädigungen werden zu gegebener Zeit besonders geregelt und vereinbart. Die Einsprache gegen den Auflageplan wurde nach Erläuterung desselben schriftlich zurückgezogen; sie ist daher sinngemäss abzuschreiben.

5. Einsprache Nr. 5: Affolter Arnold
Eigentümer von GB Nr. 154

Mit dem Grundeigentümer wurde anlässlich der Einspracheverhandlungen folgendes vereinbart:

- Der Trottoirrand wird auf der ganzen Länge von Gebäude Nr. 63 auf die südliche Grundstücksgrenze vorverschoben.
- Für die zwei Parkplätze, welche beim Strassenausbau hinfällig werden, soll Ersatzmöglichkeit geschaffen werden (voraussichtlich auf der Ostseite des Grundstückes).
- Beim Gebäude Nr. 63 wird längs der Kantonsstrasse eine Vorbaulinie angeordnet.
- Die Entschädigungen werden im Landerwerbsverfahren behandelt.

Hierauf hat Herr Affolter seine Einsprache zurückgezogen. Sie kann als erledigt abgeschrieben werden.

6. Einsprache Nr. 6: Eggimann Walter
Eigentümer von GB Nr. 196

Nachdem Herrn Eggimann das Auflageprojekt erläutert wurde, hat er seine Einsprache zurückgezogen; sie ist entsprechend abzuschreiben.

7. Einsprache Nr. 7: Gebr. Fritz und Walter Andres
Eigentümer von GB Nr. 68, 70 und 81

Punkt 1 der Einsprache hat das Projekt einer neuen Strasse über GB Nr. 68 zum Gegenstand. Diese Strasse soll der Erschliessung der gemäss Entwurf des Bebauungs- und Zonenplanes vorgesehenen Bauzone dienen. Das Bau-Departement

hat lediglich die Einmündung dieser Erschliessungsstrasse in die Kantonsstrasse zur planlichen Sicherstellung übernommen. Die Einsprache ist übrigens an die Gemeinde gerichtet, welche als zuständige Instanz hierüber zu befinden hat.

Punkt 2 der Einsprache bezieht sich ausschliesslich auf das Kantonsstrassenprojekt. Durch die geplante Strassenverbreiterung und die Erstellung eines Trottoirs längs der Liegenschaften Nr. 44 und 45 auf GB Nr. 81, würde mehr als die Hälfte des Gartens sowie die bestehende Mistgrube beansprucht. Es sei daher nach einer ausgewogeneren Lösung zu suchen.

Hierauf hat das Kantonale Tiefbauamt zusammen mit dem Ortsplaner eine Abänderung des Auflageprojektes geprüft. Neue Studien haben ergeben, dass an der Linienführung der Kantonsstrasse wegen den bestehenden Liegenschaften auf beiden Seiten der Strasse keine Aenderungen vorgenommen werden können. Es konnte lediglich die im Plane vorgesehene Fahrbahnbreite von 7.00 m auf 6.50 m reduziert werden. Zudem soll auf der Nordseite der Strasse das Trottoir eine Breite von lediglich 1.75 m aufweisen, auf der Südseite muss sie jedoch 2.00 m betragen. Weitergehende Kompromisslösungen lassen sich vom strassenbautechnischen Standpunkt aus gesehen, nicht verantworten. Die Fragen der Anpassungen (Neuanlage des Gartens und der Mistgrube, Regelung der Zu- und Wegfahrten, usw.) sowie diejenigen der Entschädigungen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, da sie nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens bilden.

Der Einsprache konnte teilweise entsprochen werden, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8. Einsprache Nr. 8: Dr. Rudolf Studer, als Vertreter seiner Ehefrau, Eigentümerin von GB Nr. 82, 86, 94, 100 und 101

Generell richtet sich die Einsprache, soweit sie die Belange des Kantons betrifft, gegen den Ausbau der Kantonsstrasse überhaupt, mit dem Gegenvorschlag, dieselbe dem Limpach entlang zu führen (Umfahrungsstrasse), um auf diese Weise das Dorf vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Von der geplanten

Strassenverbreiterung würde sozusagen jede der beidseits der Strasse liegenden Liegenschaften in irgend einer Weise betreffen. Diese negativen Auswirkungen bei jeder einzelnen Liegenschaft der Grundeigentümerin sind im Einsprachetext näher umschrieben. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Fragen der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse, Reduzierung der Trottoirbreite, Regelung der Zu- und Wegfahrten, usw.

Zu den Darlegungen von Herr Dr. Studer wird festgestellt: Eine Umfahrungsstrasse von Aetingen ist nicht geplant, weil hierfür kein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist. Eine solche Umfahrung würde, abgesehen von den grossen Aufwendungen, auch eine Sanierung der zum Teil unzureichenden Verhältnisse an der bestehenden Kantonsstrasse keinesfalls ausschliessen und im Dorffinnern keine beachtliche Verbesserung bedeuten, weshalb grundsätzlich am Auflageprojekt festzuhalten ist.

Im Anschluss an die Einspracheverhandlungen hat der Ortsplaner das Kantonsstrassenprojekt nochmals eingehend und aufgrund von Detailaufnahmen überholt und neu aufgezeichnet. Unter anderem wurde durch das Dorf hindurch die Fahrbahnbreite der Hauptstrasse von 7.00 m auf 6.50 m reduziert (vergleiche Einsprache Nr. 7). Wo sich die Möglichkeit zeigte, wurde die Linienführung etwas verschoben. Dies konnte allerdings nur in bescheidenem Umfange vorgenommen werden, da die meisten Häuser sehr nahe an der Strasse stehen und somit gewisse Zwangspunkte gegeben sind. Es wurden auch die aus der Strassenkorrektur resultierenden und notwendig werdenden Anpassungen sowie die Neuregelung der Zu- und Wegfahrten im Detail studiert. Hierauf fanden erneut weitere Verhandlungen statt. Dem Einsprecher bzw. der Grundeigentümerin wurde das Resultat der Planüberarbeitung unterbreitet und die sich daraus ergebenden Anpassungen beschrieben und auch zugesichert. Es wird auf die Aktennotizen des Kantonalen Tiefbauamtes vom 30. August 1972 und 27. November 1972 verwiesen. Ein Rückzug der Einsprache konnte jedoch trotz allen diesen Detailabklärungen und Zusicherungen nicht erwirkt werden.

Es ist festzuhalten, dass den Einsprachebegehren im grossen und ganzen entsprochen werden konnte. Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen bilden nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens; sie sind in die eigens hierfür vorgesehenen Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassenausbau aufgenommen werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit derselben nicht entsprochen oder darauf einzutreten ist.

IV.

In der Zwischenzeit hat die Gemeinde Aetingen das Grundstück GB Nr. 164 in Brittern ebenfalls in die Bauzone aufgenommen. Der Grundeigentümer hat der vom Ortsplaner vorgeschlagenen Haupt- und Vorbaulinie bei seinem Gebäude Nr. 61 schriftlich zugestimmt; eine öffentliche Auflage ist daher nicht erforderlich. Der Auflageplan wurde sinngemäss ergänzt.

ionalgestalt des in der Anlage des V.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den im Sinne der Einspracheverhandlungen und vorstehenden Feststellungen abgeänderte Plan sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende, bereinigte Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über die Kantonsstrasse in der Gemeinde Aetingen (Pläne Nr. 528 311, 528 312 und 528 313 im Massstab 1:500) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 7 und 8 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 1 - 6 wird Kenntnis genommen.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau der Kantonsstrasse erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 7

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5) mit je 2 (6 Blatt) genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit je 1 (3 Blatt) genehmigten Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2) mit je 1 (3 Blatt) genehmigten
Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4571 Aetingen (2) mit je 1
(3 Blatt) genehmigten Plan
Fritz Schürch, Präsident Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken
Ingenieurbüro Weber + Angehrn, Kapuzinerstrasse 11,
4500 Solothurn
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per EINSCHREIBEN an:

Andres Fritz, Bau- und Möbelschreinerei, 4571 Aetingen
Andres Paul, Posthalter, 4571 Aetingen
Gebr. Paul und Hans Lysser, Landwirte, 4571 Aetingen (2)
Frieda Andres-Niederhauser, 4571 Aetingen
Affolter Arnold, Hauptstrasse 63, 4571 Brittern
Eggimann Walter, mech. Schmiede, 4571 Aetingen
Gebr. Fritz und Walter Andres, 4571 Aetingen
Dr. Rudolf Studer, Fürsprech und Notar, Westbahnhofstrasse 8,
4500 Solothurn (2) für sich und seine Ehefrau

